
Rheinfelden-Herten

Bebauungsplan „Römern“

Ergebnisse Bestandserfassungen Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Totholzkäfer 2022

Freiburg, den 13.02.2023
Entwurfssfassung



Rheinfelden-Herten, Bebauungsplan „Römern“, Ergebnisse Bestandserfassungen
Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Totholzkäfer 2022, Entwurfsfassung

Projektleitung:
M.Sc. ETH Umwelt-Natw. Christoph Laule

Bearbeitung:
M. Sc. Biodiversität und Ökologie Anja Ullmann
M. Sc. Biologie Carolin Lensch

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht	1
2. Rahmenbedingungen und Methodik.....	2
3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	6
4. Relevanzprüfung.....	6
5. Ergebnisse Bestandserfassungen Vögel	6
6. Ergebnisse Bestandserfassung Fledermäuse	10
7. Ergebnisse Bestandserfassung Reptilien	10
8. Ergebnisse Bestandserfassung Totholzkäfer	11
9. Zusammenfassung	12
10. Quellenverzeichnis	14

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes.....	1
------------------------------------	---

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Erfassungstage Brutvögel (morgendliche Begehungen)	7
Tab. 2: Erfassungstage Eulen (Begehungen nach Sonnenuntergang)	7
Tab. 3: Artenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten	8
Tab. 4: Erfassungstage Reptilien.....	10
Tab. 5: Übersicht Kartiererergebnisse Reptilien.....	11
Tab. 6: Artenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Totholzkäferarten	12

Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation
- Kartendarstellung Erfassungsergebnisse planungsrelevante Brutvögel
- Kartendarstellung Erfassungsergebnisse Reptilien
- Kartendarstellung Erfassungsergebnisse Totholzkäfer

Anlagen

- Anlage 1: Ergebnisse Fledermauserfassungen (FrInaT) (*noch ausstehend*)
- Anlage 2: Ergebnisse Totholzkäfererfassung (Jochen Schünemann)

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Die Stadt Rheinfelden plant die Aufstellung des Bebauungsplan „Römern“ im Ortsteil Herten zur Ausweisung eines Wohngebietes. Da das Plangebiet im Außenbereich liegt, ist ein zweistufiges planungsrechtliches Verfahren mit Umweltprüfung erforderlich (§2 Abs. 4 BauGB). Um die Vorgaben des Artenschutzes einzuhalten, wurde 2022 eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchgeführt, die zum Ergebnis hatte, dass für die Artengruppen Vögel, Reptilien, Fledermäuse und Totholzkäfer Erfassungen durchgeführt werden müssen. Das vorliegende Dokument fasst die Ergebnisse der Kartierungen, die 2022 durchgeführt wurden, zusammen.

Hinweis: Da zum aktuellen Zeitpunkt noch keine hinreichend konkretisierte Planung vorliegt, kann ein mögliches Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG derzeit noch nicht abschließend überprüft werden. Entsprechend können auch noch keine Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen formuliert werden. Anhand des vorliegenden Erfassungsberichtes können jedoch die artenschutzrechtlich hochwertigen Bereiche identifiziert und so nach Möglichkeit in der Planung Berücksichtigung finden.

Lage des Plangebiets

Das Gebiet befindet sich am Westrand von Rheinfelden-Herten, zwischen der Ortsrandbebauung und den Sportanlagen. Im Süden des Plangebietes verläuft die Bahntrasse. Es ist ca. 5,5 ha groß und wird einerseits ackerbaulich genutzt, andererseits finden sich im Norden und Süden Grünland und Klein- / Feldgärten.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (rote Markierung)

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o. g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigten Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche Arten weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.
2. Sofern im Rahmen der Relevanzprüfung eine mögliche Betroffenheit von Arten nicht ausgeschlossen werden konnte, erfolgt in Phase 2 eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung in zwei Schritten:
 - Bestandserfassung dieser Arten im Gelände
 - Prüfung der Verbotstatbestände für die dabei im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Phase 1: Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.

- Prüfung der geographischen Verbreitung, z. B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg (OGBW), Literatur- und Datenbankrecherche, Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK), evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunde aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Gebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabenempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen - im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können - zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i. d. R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird die "vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s. nachfolgende Ausführungen zu Phase 2). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die Prüfschritte der Phase 2 sind dann nicht mehr erforderlich.

Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung

Teil 1: Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Teil 2: Prüfung

Die daran anschließende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten / Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenwirkungen die Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher werden eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind im Anhang dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. Im Anhang werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie

über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

Nicht zu berücksichtigende Vogelarten

„Allerweltsarten“, d. h. Arten, die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i. d. R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art jedoch in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind.

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2021, Stand 2020) und Baden-Württemberg (veröff. 2022, Stand 2019) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 03.02.2022 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Intensiv bewirtschaftete Ackerfläche
- Kleines Fließgewässer (Mattenbach) am Ostrand des Plangebiets
- Kleinteilig strukturierte Kleingartenanlagen im Norden und Süden des Plangebiets mit verschiedenen Habitatstrukturen (u. a. mit Steinstrukturen, Gartenhütten, (Zier-)Hecken, Einzelbäumen, Grünland, Rasenflächen, Beeten)
- Geschotterter Abstellplatz für Wohnmobile im Südosten

4. Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung kam zu dem Ergebnis, dass potenzielle Lebensräume für geschützte Tierarten bestehen und eine Besiedlung des Plangebiets durch bestimmte artenschutzrechtlich relevante Arten nicht ausgeschlossen werden kann. Somit sind Bestandserfassungen für folgende Artengruppen notwendig:

- Vögel
- Fledermäuse
- Reptilien
- Totholzkäfer

5. Ergebnisse Bestandserfassungen Vögel

Datengrundlage

Es wurde 2022 eine Brutvogelkartierung nach Südbeck et. al. (2005) durchgeführt. Dafür wurde das Plangebiet im Rahmen von 6 frühmorgendlichen Begehungen zwischen Februar und Juni begangen und dabei die dort befindlichen Vogelarten kartiert. Zusätzlich fanden 3 abendliche Begehungen nach Sonnenuntergang statt, um potenziell vorkommende Eulen zu erfassen. Die Begehungen fanden bei geeignetem Wetter (kein Niederschlag, wenig bis kein Wind statt).

Tab. 1: Erfassungstage Brutvögel (morgendliche Begehungen)

Begehung	Datum und Uhrzeit	Wetter
1	18.02.2022 7:00-8:00	leichte Bewölkung, 7°C, windstill
2	09.03.2022 6:30-7:30	wolkenlos, -0,5°C, windstill
3	13.04.2022 5:45-6:45	wolkenlos, 10°C, leichte Brise
4	10.05.2022 6:40-7:40	sonnig, 12°C, leichte Brise
5	25.05.2022 5:00-6:00	wolkenlos, 12°C, windstill
6	17.06.2022 6:00-7:00	wolkenlos, 14°C, windstill

Tab. 2: Erfassungstage Eulen (Begehungen nach Sonnenuntergang)

Begehung	Datum und Uhrzeit	Wetter
1	23.02.2022 18:30-19:30	wolkenlos, klar, 6°C, windstill
2	15.03.2022 19:00-20:00	dunstig, trocken, 9°C, leichte Brise
3	25.06.2022 22:30-0:00	leichte Bewölkung, 22°C, leichter Wind

Ergebnisse der Erfassung

Im Rahmen der ornithologischen Kartierung wurden insgesamt 28 Vogelarten erfasst, davon sind sieben planungsrelevant (Tab. 3). Es wurden keine Eulen nachgewiesen. Die Auswertungen der Erfassungsdaten erfolgte in Anlehnung an Südbeck et al. (2005). Bei sieben Arten (Amsel, Blaumeise, Grünfink, Haussperling, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall) ist auf Grundlage der Erfassungsergebnisse davon auszugehen, dass sich ihre Brutstätten im Plangebiet befinden. Bis auf den Haussperling sind dies weit verbreitete und anpassungsfähige Arten, deren Bestand in Baden-Württemberg nicht gefährdet ist. Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 sind diese Arten nicht regelmäßig als planungsrelevant zu werten. Durch Einhaltung der Rodungszeiträume (nach § 39 Abs. 5 BNatSchG Rodungsverbot in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September) wird eine Tötung oder Verletzung vermieden.

Der Haussperling steht in Baden-Württemberg auf der Vorwarnliste der Roten Liste und ist damit planungsrelevant. Für die im Plangebiet vorkommenden acht Brutpaare müssen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft werden. Die Haussperlingsreviere befinden sich im Bereich der Kleingärten im Norden und Süden des Plangebietes. Die Fundorte der Haussperlinge sind im Anhang kartographisch dargestellt (Kartendarstellung Erfassungsergebnisse planungsrelevanter Brutvögel).

Weitere sieben Vogelarten wurden als (mögliche) Brutvögel im Umfeld des Plangebietes eingestuft. Davon sind fünf Arten weit verbreitete, anpassungsfähige Vogelarten (Elster, Girlitz, Hausrotschwanz, Rotkehlchen, Zaunkönig) und zwei sind planungsrelevant (Türkentaube, Turmfalke). Bei Vorliegen der konkreten Planung sind diese beiden Arten hinsichtlich des Störungstatbestandes vertieft zu betrachten. Der Turmfalke ist nach Garniel & Mierwald (2010) ein Brutvogel, der mit einer Fluchtdistanz von 100 m angegeben wird und für den vor allem optische Signale entscheidend sind. Auch gelten Turmfalken als brutplatztreu (Hölzinger, 2021). Die Türkentaube hingegen gilt als störungsunempfindlich und Lärm am Brutplatz wird als unbedeutend eingestuft (Garniel & Mierwald, 2010).

Arten, die nur ein oder zweimal nachgewiesen wurden und nach den Kriterien gemäß Südbeck et al. (2005) nicht als Brutvögel zu werten sind, wurden als Nahrungsgäste eingestuft (Buchfink, Buntspecht, Feldsperling, Gebirgsstelze, Mauersegler, Mäusebussard, Rabenkrähe, Star, Stieglitz, Teichrohrsänger, Wachholderdrossel, Weißstorch und Zilpzalp). Das Plangebiet stellt nur einen Teil ihres genutzten Lebensraumes dar. Da sich direkt angrenzend zum Plangebiet weitere Grün- und Gartenflächen befinden, sind ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Nahrungssuche gegeben. Als Durchzügler und damit als nur gelegentlicher Zuggast wurde einmalig ein Bienenfresser gesichtet. Es ist nicht davon auszugehen, dass dieser durch das Vorhaben beeinträchtigt wird.

Außerdem wurde im Rahmen der Vogelerfassungen an der südlichen Grenze des Plangebietes ein größeres Nest bzw. ein Horst festgestellt, der jedoch 2022 unbesetzt war. Da viele Vögel wie z.B. der Turmfalke gerne verlassene Nester nutzen, kann eine künftige Nutzung durch eine planungsrelevante Art nicht ausgeschlossen werden.

Tab. 3: Artenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten

Status	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Abk.	Rote Liste		Erhaltungszustand in BW / im Gebiet	Verant. BW für D	§
				BW	D			
BV	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	*		günstig	!	
G	Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	Bie	*	*	günstig	!!	b, c
BV	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	*	*	günstig	!	
NG	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	günstig	!	
NG	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	*	*	günstig	[!]	
BA	Elster	<i>Pica pica</i>	E	*	*	günstig	!	
NG	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	V	V	ungünstig	[!]	
NG	Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	Ge	*	*	günstig	!	
BA	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	*	*	günstig	!	
BV	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	*	*	günstig	!	
BA	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	*	*	günstig	!	
BV	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	*	ungünstig	!	
BV	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	*	*	günstig	!	

Status	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Abk.	Rote Liste		Erhaltungszustand in BW / im Gebiet	Verant. BW für D	§
				BW	D			
NG	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	V	*	ungünstig	[!]	
NG	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	*	*	günstig	!	c
BV	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	*	*	günstig	!	
BV	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	N	*	*	günstig	-	
NG	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	*	*	günstig	!	
BA	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	*	*	günstig	!	
NG	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	*	3	günstig	!	
NG	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	*	*	günstig	!	
NG	Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	T	*	*	günstig	-	
BA	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	3	*	günstig	[!]	
BA	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	*	ungünstig	!	c
NG	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	*	*	günstig	!	
NG	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Ws	*	V	ungünstig	!	a, c
B?	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	*	*	günstig	-	
NG	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	*	*	günstig	!	

Status

- BV Brutvogel im Plangebiet
BA Brutvogel im engeren Umfeld des Plangebietes
NG Nahrungsgast im Plangebiet
G gelegentlicher Winter- und Zuggast

Sonstige Erläuterungen

Abk. Abkürzung Artnamen (DDA-Schlüssel)

Rote Liste – Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (BW, 2019) / in Deutschland (D, 2020)

- 1 – vom Aussterben bedroht
- 2 – stark gefährdet
- 3 – gefährdet
- V – Vorwarnliste
- * – ungefährdet
- ♦ – nicht bewertet

Verant. BW für D: Verantwortung Baden-Württembergs für die Art in Deutschland

- !!! - extrem hohe Verantwortlichkeit (>50 %)
- !! - sehr hohe Verantwortlichkeit (20–50 %)
- ! - hohe Verantwortlichkeit (10–20 %)

[!] - Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

- § Schutzstatus
a - EU-VS-RL Anh. I
b - Art. 4(2) EU-VS-RL
c - streng geschützt nach BArtSchVO

6. Ergebnisse Bestandserfassung Fledermäuse

Datengrundlage

Wird ergänzt.

7. Ergebnisse Bestandserfassung Reptilien

Datengrundlage

Es wurden am 09.03.2022 insgesamt 25 künstliche Verstecke (KV) für Schlingnattern verteilt über das Plangebiet ausgebracht (vgl. Kartendarstellung Erfassungsergebnisse Reptilien im Anhang). Die KV wurden so positioniert, dass sie zu unterschiedlichen Tageszeiten unterschiedlich warme Versteckmöglichkeiten boten. Beim ersten Kontrolltermin waren einige der KV von den Anliegern zur Seite geräumt worden. Sie wurden jedoch neu ausgelegt und die Anlieger erneut informiert, sodass die restlichen 9 Erfassungstermine planmäßig stattfinden konnten und die Ergebnisse dennoch belastbar sind. Die Kontrolltermine fanden bei geeignetem Wetter (vgl. Tab. 4) statt, bei denen alle geeigneten Sonn- und Versteckplätze nach Reptilien abgesucht wurden sowie die KV auf darunter liegende Schlangen kontrolliert. An zwei Terminen (1.09.2022 und 6.10.2022) fanden die Erfassungen bei bedeckter Witterung statt, da diese ideale Bedingungen für das Aufsuchen der KV durch Schlingnattern bieten.

Tab. 4: Erfassungstage Reptilien

Begehung	Datum	Witterung
1	19.04.2022	19°C, sonnig
2	28.04.2022	25°C, sonnig
3	10.05.2022	25°C, sonnig
4	16.05.2022	23°C, leicht bewölkt
5	17.06.2022	25°C, sonnig
6	08.07.2022	29°C, leicht bewölkt
7	22.08.2022	21°C, sonnig
8	01.09.2022	17°C, bedeckt
9	06.10.2022	14°C, bedeckt
10	17.10.2022	22°C, sonnig

Ergebnisse der Erfassung

Im Rahmen der Reptilienkartierung wurden keine Schlingnattern nachgewiesen. Es wurden jedoch 66 Mauereidechsen, davon 34 adulte, 9 subadulte und 23 juvenile nachgewiesen sowie eine adulte männliche Zauneidechse und eine adulte weibliche Zauneidechse.

Die Schwerpunkte der Eidechsen-Vorkommen im Untersuchungsgebiet liegen in den Flächen der Kleingärten, insbesondere in den südlichen. Dort wurden am westlichen Rand auch die Zauneidechsen nachgewiesen (vgl. Kartendarstellung Erfassungsergebnisse Reptilien im Anhang). Die Nachweise an den einzelnen Erfassungstagen sind Tab. 5 zu entnehmen. Außerdem wurden mehrere Blindschleichen nachgewiesen.

Für die Eidechsen ist zu prüfen, ob die Wirkfaktoren der Planung zu einem Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG führen können. Werden die Lebensräume der Eidechsen überplant, müssen im Zuge vorgezogen umgesetzter Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) Ersatzhabitate hergestellt und die Eidechsen zur Vermeidung einer Tötung vergrämt bzw. umgesiedelt werden (Abhängig von der Lage der Ausgleichsflächen).

Tab. 5: Übersicht Kartiererergebnisse Reptilien

Datum	Mauereidechse			Zauneidechse		Schlingnatter	Blindschleiche
	adult	subadult	juvenile	adult	subadult / juvenil		
19.04.2022	3		1	1			3
28.04.2022	5						4
10.05.2022	3						4
16.05.2022	11	2		1			2
17.06.2022		1					1
08.07.2022		3					1
22.08.2022	9	1	10				
01.09.2022							
06.10.2022							1
17.10.2022	3	2	12				

8. Ergebnisse Bestandserfassung Totholzkäfer

Datengrundlage

Am 04.02.2023 wurde das Plangebiet von Jochen Schünemann auf Strukturen untersucht, die Habitatpotenzial für wertgebende Totholzkäferarten bieten könnten. Zum einen wurden die Baum- und Gehölzstrukturen bewertet (Baumart, Totholz, Dimension, Großhöhlen) und zum anderen wurden diese auf indirekte Nachweise (Schlupflöcher, Fraßbilder, Kotpellets) geprüft.

Die Bäume wurden mithilfe eines Fernglases begutachtet und die Höhlen wurden, wenn möglich, mit einem Akku-betriebenen Staubsauger ausgesaugt, um Nachweise anhand von Kotpellets oder Larven zu erlangen.

Ergebnisse der Erfassung

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnten nicht nachgewiesen werden.

An zwei Bäumen wurde jedoch eine streng geschützte Art (Körnerbock, *Aegosoma scabricorne*, RL: 1) und an zwei Bäumen jeweils eine besonders geschützte Art (Moschusbock, *Aromia moschata*, RL: 3 und Gefleckter Pappelprachtkäfer, *Agrilus ater*, RL: 3) nachgewiesen (vgl. Tab. 6). Die Bäume mit den Nachweisen der streng und besonders geschützten Arten befinden sich in den nördlichen und südlichen Gartenanlagen und am Rand des Plangebietes am Mattenbach. Acht weitere Bäume sind potentielle Habitatbäume geschützter Arten oder Arten mit Rote Liste-Status. Sie weisen besondere Totholzstrukturen auf und sind erhaltenswert. Diese potenziellen Habitatbäume befinden sich ebenfalls in den Kleingartenanlagen, insbesondere auch entlang des Mattenbachs an der östlichen Grenze des Plangebietes.

Außerdem wurde über das Plangebiet verteilt der Grüne Wacholder-Prachtkäfer (*Lamprodila festiva*, RL 3, § streng geschützt) an diversen Thuja-Hecken gefunden.

Eine detaillierte Ergebnisdarstellung befindet sich in der Anlage 2 sowie in der Kartendarstellung Erfassungsergebnisse Totholzkäfer im Anhang.

Tab. 6: Artenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Totholzkäferarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Verant. BW für D	§
		BW	D		
Gefleckter Pappelprachtkäfer	<i>Agrilus ater</i>	3	3		b
Wacholder-Prachtkäfer	<i>Lamprodila festiva</i>	1	3	!	c
Körnerbock	<i>Aegosoma scabricorne</i>	1	1	!	c
Moschusbock	<i>Aromia moschata</i>	*	V		b
Rosenkäfer	<i>Protaetia spec.</i>				

Verant. BW für D:

! besondere Verantwortung

§ Schutzstatus

a - EU-VS-RL Anh. I

b - Art. 4(2) EU-VS-RL

c - streng geschützt nach BArtSchVO

9. Zusammenfassung

Anlass und Aufgabenstellung

Um mögliche artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale frühzeitig zu erkennen und vermeiden zu können, die bei der Umsetzung des Bebauungsplans „Römern“ in Rheinfelden-Herten entstehen können, wurde eine Betrachtung artenschutzrechtlich relevanter Artengruppen durchgeführt.

Für folgende planungsrelevante Arten und Artengruppen wurden Bestandserfassungen durchgeführt, weil ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit durch das Vorhaben im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte:

- Brutvögel
- Fledermäuse
- Reptilien
- Totholzkäfer

Ergebnis der Geländeerfassungen

Im Rahmen der ornithologischen Kartierungen wurden insgesamt 28 Vogelarten erfasst, von denen eine planungsrelevante Art innerhalb des Untersuchungsgebietes brütet (Haussperling) und zwei im engeren Umfeldes des Untersuchungsgebietes (Türkentaube, Turmfalke).

Darüber hinaus wurden im Plangebiet in den Kleingärtenanlagen und auf dem Wohnmobilparkplatz zahlreiche (65) Mauereidechsen und zwei Zauneidechsen erfasst. Es gibt keine Hinweise auf ein Vorkommen von Schlingnattern.

Die Erfassungen der Habitate für Totholzkäfer ergaben, dass im Plangebiet zwölf Bäume Habitatpotenzial für wertgebende Totholzkäfer aufweisen. An vier Bäumen wurden Hinweise auf besonders bzw. streng geschützte Arten gefunden (Gefleckter Pappelprachtkäfer, Wacholder-Prachtkäfer, Körnerbock und Moschusbock).

Bewertung und Ausblick

Für den Haussperling, den Turmfalken und die Türkentaube muss bei Vorliegen einer konkretisierten Planung geprüft werden, ob durch die Vorhabenwirkungen des Bebauungsplans die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können. Gegebenenfalls sind Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Ebenfalls sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die im Plangebiet lebenden Mauereidechsen und Zauneidechsen zu überprüfen. Um das Eintreten des Verbotstatbestandes zu verhindern, müssen gegebenenfalls vorgezogen Ersatzlebensräume geschaffen werden und Umsiedlungen bzw. Vergrämungen von Eidechsen durchgeführt werden.

Für die Habitatbäume der Totholzkäfer kann kein Ausgleich geschaffen werden. Deshalb sollten sie erhalten werden und im Falle einer Beeinträchtigung Vermeidungsmaßnahmen ausgearbeitet werden und die Eingriffe von einem artenschutzfachlichen Gutachter begleitet werden.

10. Quellenverzeichnis

- Bense, U. (2002): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 74
- Garniel, A. & Mierwald, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.)
- Hölzinger, J., Bauer, H.-G. (2021): Die Vögel Baden-Württembergs Bd. 2.1.2: Nicht-Singvögel 1.3 : Pandionidae (Fischadler) - Falconidae (Falken). Stuttgart: Ulmer Eugen Verlag
- KRAMER, M., BAUER, H.-G., BINDRICH, F., EINSTEIN, J. & MAHLER, U. (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.
- LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V
- LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg
- LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.
- MLR: MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Rundschreiben vom 30.10.2009.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G.; GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz, Band 57, S. 13-112.
- Schaffrath, U. (2021): Rote Liste und Gesamtartenliste der Blatthornkäfer (Coleoptera: Scarabaeoidea) Deutschlands. – In: Ries, M.; Balzer, S.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G.(Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (5): 189-266
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Anhang

Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Erhebliche Störung: Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.

Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgehehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes:

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

Fotodokumentation

*Foto 1: Adulte weibliche
Mauereidechse*



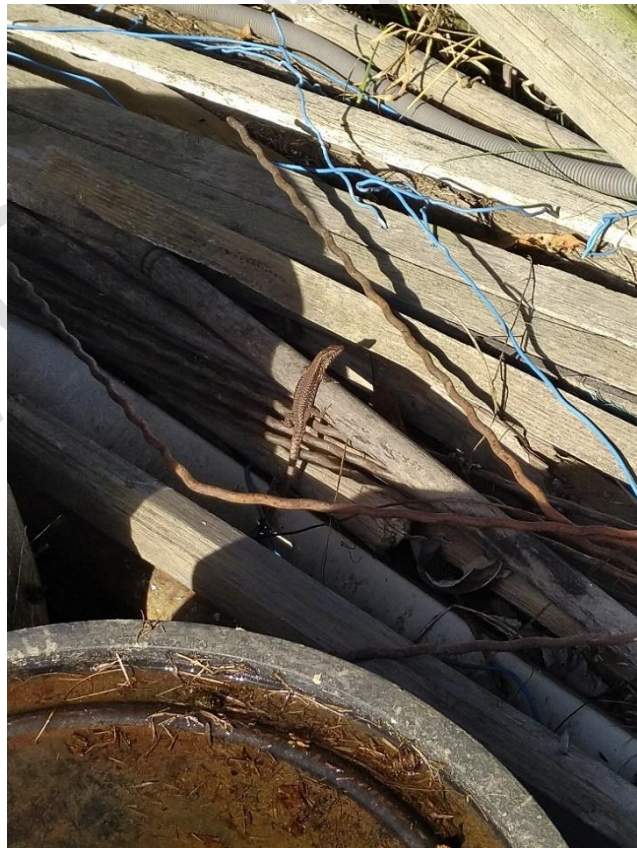
*Foto 2: Zwei Blindschleichen
unter angehobenem KV*

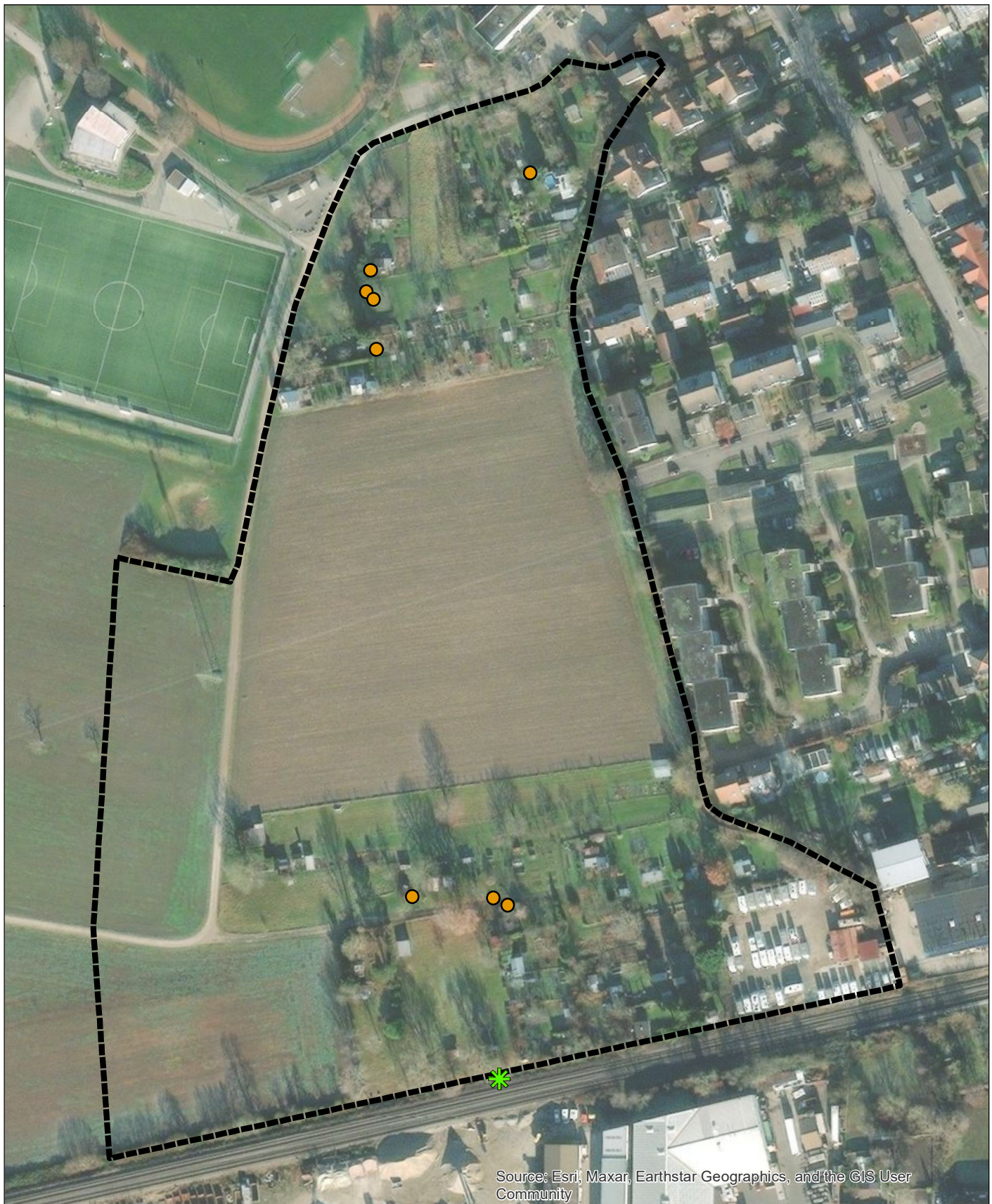


Foto 3: Adulte männliche
Zauneidechse (Zoom)



Foto 4: Adulte männliche
Mauereidechse





Erfassungsergebnisse Planungsrelevante Brutvögel

Revierzentren planungsrelevanter Brutvogelarten

- Haussperling

Vogelnesterfassung

- ✱ Horst, 2022 unbesetzt
- ▭ Untersuchungsgebiet

0 25 50
Meter



faktorgrün

Partnerschaftsgesellschaft mbB
Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure

79100 Freiburg, Tel. 0761 - 707 647 0
www.faktorgruen.de

Projekt Bebauungsplan "Römern"

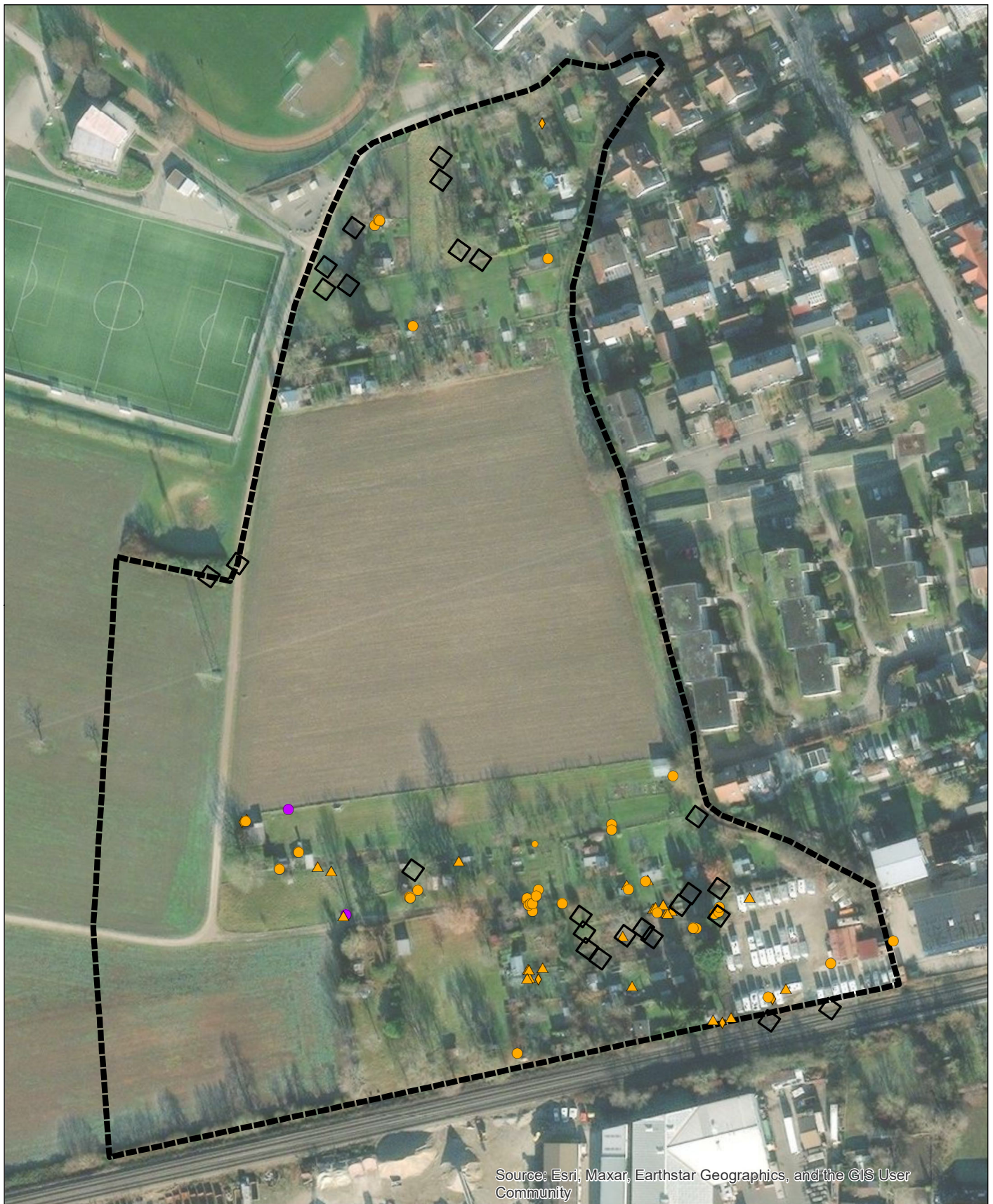
Planbez. Ergebnisse Brutvogelerfassung 2022

Maßstab 1:2.000

Bearbeiter Le

Datum 02.02.2023

L:\gop1909-Rheinfelden-Herten, Römern\GIS\gop909_Kartierungsergebnisse_L_e_230202.mxd



Erfassungsergebnisse Reptilien

Nachweispunkte

- Mauereidechse, adult
- ◆ Mauereidechse, subadult
- ▲ Mauereichse, jung
- Mauereidechse, Alter unbekannt
- Zauneidechse, adult

- Künstliche Verstecke (KVs)
- ▭ Untersuchungsgebiet

0 25 50
Meter



faktorgrün

Partnerschaftsgesellschaft mbB
Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure

79100 Freiburg, Tel. 0761 - 707 647 0
www.faktorgruen.de

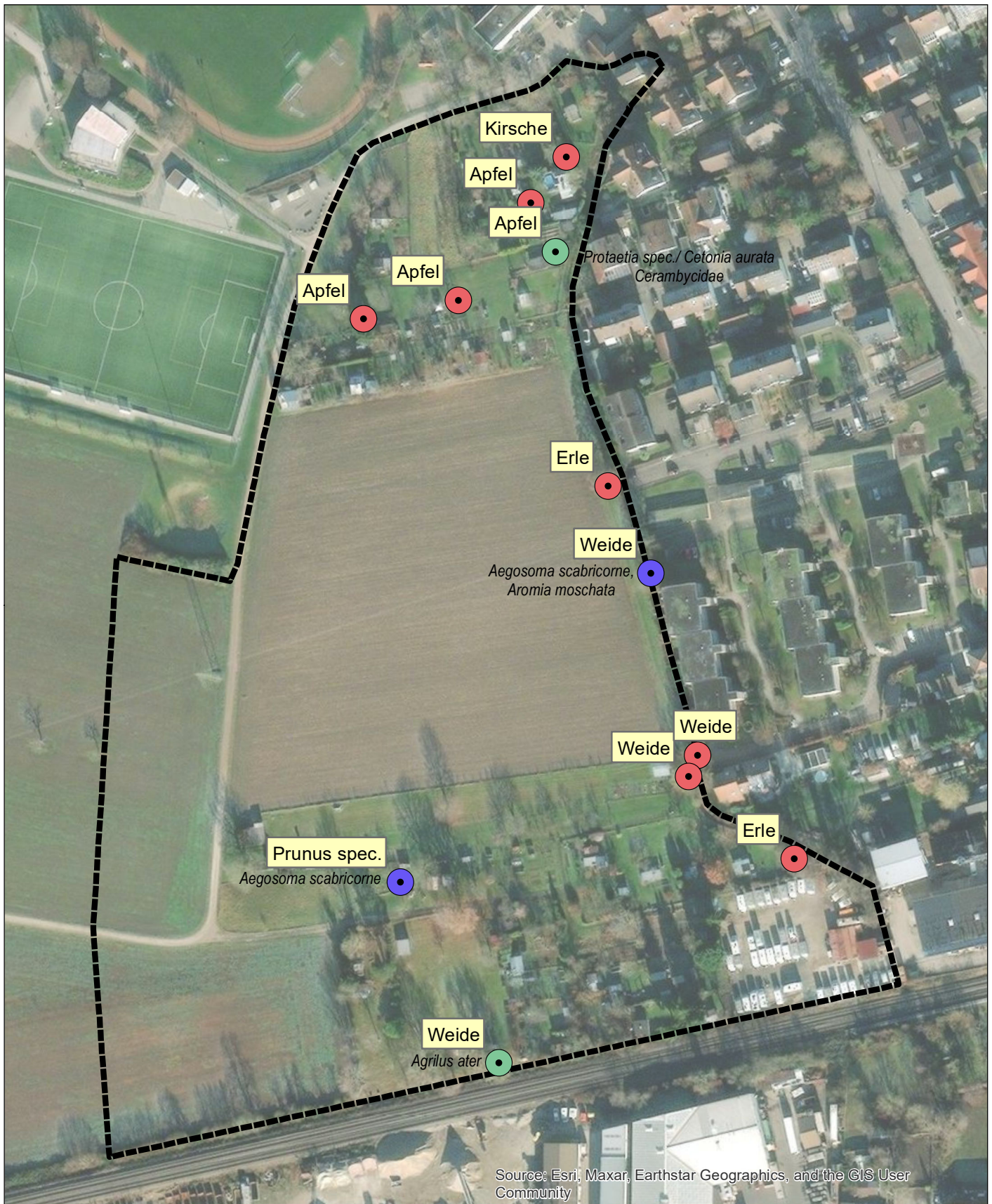
Projekt Bebauungsplan "Römern"

Planbez. Ergebnisse Reptilienerfassung 2022

Maßstab 1:2.000

Bearbeiter Le

Datum 02.02.2023



Erfassungsergebnisse Wertgebende Totholzkäfer

Habitatbäume

- streng geschützter Arten *wissenschaftlicher Artname*
- besonders gesch. Arten
- Strukturen mit Habitatpotenzial
- Untersuchungsgebiet

0 25 50
Meter



faktorgrün

Partnerschaftsgesellschaft mbB
Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure

79100 Freiburg, Tel. 0761 - 707 647 0
www.faktorgruen.de

Projekt Bebauungsplan "Röhren"

Planbez. Ergebnisse Totholzkäfererfassung 2023

Maßstab 1:2.000

Bearbeiter Le

Datum 07.02.2023

L:\gop\909-Rheinfelden-Herten, Röhren\GIS\gop909_Kartierungsergebnisse_Le_230207_Xylos.mxd

Habitatpotentialabschätzung für Totholzkäfer im Bauplangebiet „Römern“ in Rheinfelden-Herten (Stand 05.02.2023)

Methodik

An einem Geländetermin am 04.02.2023 wurden die Strukturen im Gebiet begutachtet und hinsichtlich des Potentials als Habitat für wertgebende Totholzkäfer bewertet. Zum einen wurden die Strukturen bewertet (Baumart, Totholz, Dimension, Großhöhlen) und zum anderen wurden die Strukturen nach indirekten Nachweisen (Schlupflöcher, Fraßbilder, Kotpellets) geprüft. Die Bäume wurden mithilfe eines Fernglases begutachtet und die Höhlen wurden, wenn möglich, mit einem Akku-betriebenen Staubsauger ausgesaugt, um Nachweise anhand von Kotpellets oder Larven zu erlangen.

Im Fokus standen die FFH Anhang II- und IV-Arten und die nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders und streng geschützten Arten. Ferner fanden die Arten der Rote Liste Deutschlands Beachtung.

Ergebnisse

An zwei Bäumen wurde eine streng geschützte und an zwei Bäumen jeweils eine besonders geschützte Art nachgewiesen. Acht weitere Bäume sind potentielle Habitatbäume geschützter Arten oder der Arten mit Rote Liste-Status. Sie weisen besondere Totholzstrukturen auf und sind erhaltenswert.

Im ganzen Gebiet wurde eine streng geschützte Art an diversen Thuja-Hecken gefunden.

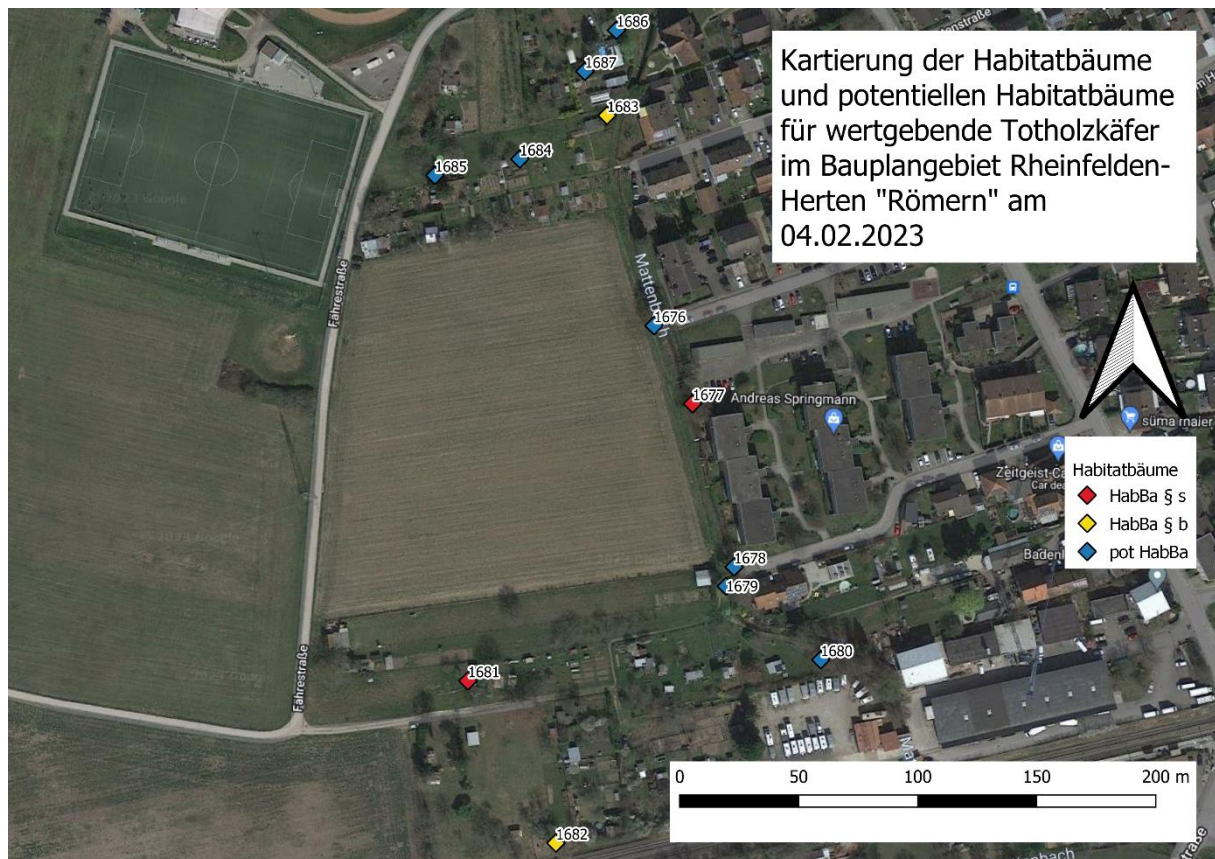


Abbildung 1: Lage der erfassten Habitatbäume und der potentiellen Habitatbäume im Bauplangebiet „Römern“ in Rheinfelden-Herten.

Die wertgebenden Arten

Buprestidae (Prachtkäfer)

Ursprünglich war der Grüne Wacholder-Prachtkäfer *Lamprodila festiva* (Linnaeus, 1767) in Baden-Württemberg sehr selten (§ streng geschützt, Rote Liste 3). Die reliktierten Vorkommen begrenzten sich auf alte Wacholderheiden, wo sich die Art im Holz von *Juniperus communis* entwickelt (BRECHTEL & KOSTENBADER 2002). Seit 10 bis 20 Jahren wird die Art in Baden-Württemberg zunehmend aus angepflanzten Thuja-Hecken gemeldet. Die meist vorgeschwächten Thujas sterben durch die Fraßtätigkeit von *L. festiva* ab. Der Umgang mit der ursprünglich in Baden-Württemberg extrem seltenen Art an gepflanzten Thuja-Hecken ist schwierig. Es ist fraglich, ob es sich um eine Artabsplattung oder um eine Nischenerweiterung handelt. Es wurden Schlupflöcher im ganzen Gebiet an abgestorbenen/absterbenden Thujas gefunden.

Der Gefleckte Pappelprachtkäfer *Agilus ater* (Linnaeus, 1767) (§ besonders geschützt, Rote Liste 3) hat in Baden-Württemberg seine Hauptverbreitung in der Rheinebene. Nach BRECHTEL & KOSTENBADER (2002) entwickelt sich die Art im Stamm oder in stärkeren Ästen vor allem von Pappel aber auch von Weiden. Das Fraßbild der Art war an einer mächtigen alten Weide (1682).

Cerambycidae (Bockkäfer)

Der Körnerbock *Aegosoma scabricorne* (Scopoli, 1763) hat seine Hauptverbreitung innerhalb Baden-Württembergs in der Rheinebene und gilt als sehr seltenes Urwaldrelikt (§ streng geschützt, Rote Liste 1). Die Art entwickelt sich polyphag in Laubholz und ist in der Rheinebene charakteristisch in alten extensiv genutzten Streuobstwiesen zu finden (BENSE 1995, NIEHUIS 2001). An einem Weidenstumpf (1677) und an einem Baum der Gattung *Prunus* (1681) wurden Schlupflöcher gefunden.

Der Moschusbock *Aromia moschata* (Linnaeus, 1758) ist in ganz Baden-Württemberg verbreitet (§ besonders geschützt, Rote Liste V). Die Art entwickelt sich vor allem in Weidebäumen, aber auch Pappel, selten Erle und Ahorn (BENSE 1995, NIEHUIS 2001). Es wurden Schlupflöcher an dem Weidenstumpf (1677) gefunden, an dem auch der Körnerbock nachgewiesen wurde.

Scarabaeidae (Blatthornkäfer)

Die bei uns vorkommenden Arten der Rosenkäfer-Gattung *Protaetia spec.* (bis auf *P. morio* und *P. cuprea*) entwickeln sich im Mulm alter Bäume. Die mulmbewohnenden Arten gelten als Schirmarten für weitere, seltene Höhlenbewohner. In der Mulmhöhle eines hohlen Apfelbaumes (1683) wurden mithilfe des Staubsaugers Kotpellets gefunden.



Abbildung 2: Habitatbäume von oben nach unten: 1. Zeile: Weidenstumpf (1677), 2. Zeile: *Prunus spec.* (1681), 3. Zeile: Weide (1682), 4. Zeile: Apfelbaum (1683).



Abbildung 3: Schlupfloch von Lamprodila festiva an Thuja.

Bewertung

Im ganzen Gebiet finden sich für die Totholzkäferfauna wertvolle Altholzbestände (alte Obstbäume, alte Erlen, alte Weiden und Pappeln), die schützenswert sind. Für den streng geschützten Körnerbock und den besonders geschützten gefleckten Pappel-Prachtkäfer liegen rezent nach ECKELT ET AL. 2023 keine Funde zwischen Lörrach und dem Bodensee vor. Die Habitatbäume mit streng und besonders geschützten Arten und die potentiellen Habitatbäume sind zu erhalten. Im Falle einer Beeinträchtigung der kartierten Bäume, sollten die Eingriffe von einem artenschutzfachlichen Gutachter begleitet werden. Für den Zustand der Gesamt-Population des Körnerbocks in den umliegenden Beständen (Streuobstwiesen, rheinbegleitende Baumvegetation) bedarf es vorweg einer Einschätzung.

Literatur

Auf Anfrage.